



II - Stadtentwässerung

**Neubau eines Regenwasserkanals für die Ortslage Dohrgaul;
hier: Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Einzelgrundstücke in
der Ortslage Dohrgaul**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	17.06.2010	Vorberatung
Stadtrat	Ö	06.07.2010	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Im Rahmen des Neubaus des Regenwasserkanals in der Kreisstraße 18 und 39 wird in der Ortslage Dohrgaul nachträglich ein Trennsystem errichtet. Abweichend von den Vorgaben der städtischen Entwässerungssatzung wird nachfolgenden Sonderregelungen zugestimmt:

1. Gemäß § 9 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth besteht bei einem Trennsystem die Verpflichtung, das anfallende Niederschlagswasser in die dafür bestimmten Entwässerungsanlagen zuzuführen. Von dieser Verpflichtung werden alle Eigentümer freigestellt, welche bisher das Niederschlagswasser ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück versickert haben. Für Grundstücke, welche bisher das anfallende Niederschlagswasser teilweise, oder in Gänze, über den Straßentwässerungskanal abgeleitet haben, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang im bereits bestehenden Umfang. Diese Regelung gilt analog für den geplanten Regenwasserkanal in der "Gimborner Straße". Dieser Abschnitt wird, nach derzeitigem Planungsstand, in 2011 gebaut.
2. Mit Ratsbeschluss vom 19.12.2000 wurde festgelegt, dass bei Investitionsmaßnahmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) eine direkte Kostenbeteiligung der Bürgerschaft nach sich ziehen, diese mit einem Vorlauf von mindestens 2 Jahren über die geplante Maßnahme zu informieren sind. Um dem vorgenannten Ratsbeschluss Rechnung zu tragen, erfolgt die Beitragserhebung aller betroffenen Grundstückseigentümer an der K 18 in 2013. Die Beitragserhebung für den neuen Regenwasserkanal in der "Gimborner Straße" erfolgt 3 Jahre nach Fertigstellung des Kanals.
3. Abweichend von § 13 Abs. 3 und 4 der städtischen Entwässerungssatzung wird die Pflicht zum Einbau eines Kontrollschachtes eingeschränkt. Bei Grundstücken, die ausschließlich eine sog. ACO-Drainrinne an den Kanal anschließen, entfällt diese Verpflichtung.

Finanzielle Auswirkungen:

Da der Anschluss- und Benutzungszwang nicht im vollen Umfang angewendet wird, sind Mindereinnahmen bei den zu erhebenden Benutzungsgebühren natürlich unausweichlich. Da für Dohrgaul bislang keine Luftbilddauswertung vorgenommen wurde, kann die Höhe der Gebührenauffälle nur sehr überschlägig geschätzt werden. Die Größenordnung dürfte ca. €3.500,- / €4.000,- jährlich betragen. Der Zinsverlust durch die Verschiebung der Beitragsveranlagung wird auf ca. €3.000,- pro Jahr beziffert (bei einem Zinssatz von 3 %).

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

Wie bereits in der Einladung zur Bauausschusssitzung vom 04.03.2010 (TOP 1.9.2) beschrieben, wird sowohl der westliche als auch der östliche Regenwasserkanal in der Kreisstraße 18 nach Fertigstellung durch die Stadt Wipperfürth übernommen. Die Kanäle werden zur Zeit, im Rahmen des Straßenausbaus, durch das Kreistiefbauamt neu gebaut. Hintergrund für die Übernahme ist die Feststellung, dass verschiedene Grundstücke über den alten Straßenentwässerungskanal das anfallende Niederschlagswasser abgeleitet haben. Da die Stadt von Gesetz wegen für die Abwasserbeseitigung der Privatgrundstücke zuständig ist, war die Übernahme der im Bau befindlichen Kanalisation unumgänglich.

Zwecks Beurteilung der Gesamtsituation in Dohrgaul wurde zwischenzeitlich das Ingenieurbüro Barth aus Gummersbach mit einer Bestandsaufnahme der Niederschlagswasserbeseitigung aller Grundstücke beauftragt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass knapp zweidrittel aller Privatgrundstücke an den alten Straßenentwässerungskanal angeschlossen sind bzw. das Niederschlagswasser auf die öffentliche Straße ableiten. In dieser Betrachtung sind auch Grundstücke erfasst, die nur mit einem sehr geringen Flächenanteil (Garagenzufahrt, befestigte Fußwege usw.) betroffen sind. Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung, in Form eines Regenwasserkanals, notwendig ist, da einige Grundstücke keine Möglichkeit haben, das anfallende Niederschlagswasser vollständig auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Ausgenommen ist ein Ortsteil der nördlich der K 18 gelegen ist und sich überwiegend unterhalb des Straßenniveaus befindet.

Aus gegebenem Anlass schlägt die Verwaltung vor, den vorgenannten Bebauungsabschnitt, ab Hausnummer 21 (Siehe Anlage), nicht über den neuen Regenwasserkanal zu erschließen. Hier soll die Niederschlagswasserbeseitigung wie bisher auf dem eigenen Grundstück bzw. durch Einleitung in den Gaulbach erfolgen. Alle übrigen Grundstücke erhalten einen entsprechenden Grundstücksanschluss an den neuen Regenwasserkanal und unterliegen somit der Beitragspflicht. Wie in der Beschlussfassung bereits formuliert, soll der Anschluss- und Benutzungszwang nur für die Grundstücke durchgesetzt werden, welche bereits an den alten Straßenentwässerungskanal angeschlossen waren bzw. das Niederschlagswasser auf die Straße abgeleitet haben. Mit

dieser Regelung soll den Interessen der Eigentümer Rechnung getragen werden, welche bisher das Niederschlagswasser ordnungsgemäß auf ihrem Grundstück versickert haben. Selbstverständlich bleibt das Anschlussrecht für den neuen Kanal hiervon unberührt.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich ausschließlich auf bebaute Grundstücke welche bislang ihr Niederschlagswasser vollständig versickert haben. Damit die bestehenden Versickerungen dauerhaft und ohne Beeinträchtigung Dritter betrieben werden können, sind entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Bislang unbebaute Grundstücke fallen nicht unter der vorgenannten Ausnahmeregelung. Bei diesen Grundstücken sind alle maßgeblichen Flächen an den Regenwasserkanal anzuschließen sobald diese bebaut werden. Hierdurch ist eine Gleichstellung mit allen Baugebieten gewährleistet die über ein Trennsystem erschlossen sind.

An dem neuen Regenwasserkanal müssen lediglich die Flächen angeschlossen werden, welche bereits vorher an den alten Straßenentwässerungskanal angeschlossen waren bzw. auf die Straße entwässert haben. Somit kommt es in Einzelfällen vor, dass nur sehr kleine Flächenanteile an den neuen Kanal angeschlossen werden. Bei einigen Grundstücken werden nur Garagenzufahrten oder kleinere Hofflächen angeschlossen. Der Anschluss erfolgt dann in der Regel über sog. ACO-Drainrinnen. Da diese Rinnen sich meistens an der Grundstücksgrenze befinden, ist der zusätzliche Einbau eines Kontrollschachtes nicht sinnvoll. Aus diesem Grund kann, nach Vorstellung der Stadtentwässerung, auf den Kontrollschacht für das Niederschlagswasser verzichtet werden, wenn ausschließlich eine ACO-Rinne angeschlossen werden soll. Wenn zusätzliche Flächen über den neuen Kanal erschlossen werden, ist der in der Entwässerungssatzung vorgeschriebene Kontrollschacht natürlich nach wie vor erforderlich.

Gemäß der städtischen Entwässerungssatzung sind bei Trennsystemen alle (maßgeblichen) Flächen an den Regenwasserkanal anzuschließen. Von dieser Vorgabe wird in Dohrgaul abgewichen weil es sich hier um ein Trennsystem handelt das erst nachträglich entstanden ist. Denn ursprünglich war nur die Ableitung des Schmutzwassers vorgesehen. Aus diesem Grund soll der Anschluss- und Benutzungszwang nur eingeschränkt angewendet werden. Die in der Vorlage beschriebenen Sonderregelungen stellen eine Abweichung von der städtischen Entwässerungssatzung dar. Nach Rücksprache mit der kommunalen Abwasserbereitung ist es jedoch nicht erforderlich für Dohrgaul eine eigene Entwässerungssatzung zu erlassen. Die Beschlussfassung in vorliegender Form ist als rechtliche Grundlage für die abweichenden Regelungen ausreichend.

Aus Sicht der Stadtentwässerung wurde mit den formulierten Sonderregelungen ein ausgewogener Kompromiss gefunden der sowohl die Interessen der Dohrgauler Bürgerschaft, als auch den Gleichbehandlungsgrundsatz aller Gebührenzahler angemessen berücksichtigt.

Anlage:

Übersichtplan